

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstrasse 26/27
D-10969 Berlin

Phone: (+49) (0)30 – 259 359 0

Fax: (+49) (0)30 – 259 359 59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

Policy Paper

Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland

Ein Beitrag des Deutschen
Instituts für Menschenrechte

Petra Follmar
Dr. Wolfgang Heinz
Benjamin Schulz

Deutsches Institut für Menschenrechte
German Institute for Human Rights

Zimmerstr. 26/27
D- 10969 Berlin
Phone (+49) (0)30 – 259 359 0
Fax (+49) (0) 30 – 259 359 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gestaltung:
iserundschmidt
Kreativagentur für PublicRelations GmbH
Bad Honnef – Berlin

Policy Paper No. 1
Berlin, Mai 2003

Policy Paper

Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland

Ein Beitrag des Deutschen
Instituts für Menschenrechte

Petra Follmar
Dr. Wolfgang Heinz
Benjamin Schulz

Zur aktuellen Folterdebatte in Deutschland

Mit dem vorliegenden Papier reagiert das Deutsche Institut für Menschenrechte, Berlin, auf die derzeitige Diskussion über die Zulässigkeit von Folter in Ausnahmefällen. Es geht nicht um eine Beurteilung des Einzelfalles des Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten Wolfgang Daschner, der Auslöser der derzeitigen Debatte war – das ist letztlich eine strafrechtliche Frage. Bemerkenswert sind die Reaktionen, die dieser Fall in Deutschland ausgelöst hat.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte möchte in diesem Zusammenhang drei Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen:

- Das absolute Verbot der Folter ergibt sich aus völkervertragsrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands, aus den allgemeinen Regeln des Völkerrechts und dem deutschen (Verfassungs-) Recht. Die Debattenbeiträge über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Folter im geltenden Recht oder die Einführung von Ausnahmetatbeständen auf einfachgesetzlicher Ebene missachten und negieren diese Rechtslage.

- Die öffentlichen Stellungnahmen vermischen vielfach die beiden Ebenen der Frage nach der Zulässigkeit polizeilicher Folter als staatlichem Eingriff und der strafrechtlichen Beurteilung der Handlung des Menschen Daschner. Diese beiden Ebenen müssen klar getrennt werden.

- Auch die Diskussion um eine mögliche Straffreiheit einzelner Beamter und Beamtinnen darf nicht zu einer faktischen Relativierung des absoluten Folterverbotes führen.

1 Reaktionen auf den Fall Daschner

Der Frankfurter Polizei-Vizepräsident Daschner ordnet im Herbst 2002 im Fall einer Kindesentführung

die Androhung und Durchführung von Folter an, um den Beschuldigten Magnus G. zu zwingen, den Ort preiszugeben, an dem dieser den entführten Jungen Jakob von Metzler gefangen hält. Laut einem eigenen Aktenvermerk ordnet er an, der Festgenommene sei „nach vorheriger Androhung, unter ärztlicher Aufsicht durch Zufügung von Schmerzen (keine Verletzungen)“ zu befragen (Quelle: Der Spiegel, 26.02.03).

Nachdem dieses Vorgehen der Frankfurter Polizei im Februar 2003 publik wird, entspinnt sich in Deutschland eine Debatte über die Zulässigkeit staatlicher Folter zur Prävention von Gewalttaten, die breit in den Medien aufgegriffen wird. Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Gerd Mackenroth, und der Brandenburgische Innenminister, Jörg Schönbohm, treten – unter anderen – für eine Zulässigkeit von Folter in besonders gelagerten Fällen ein. Die erste Welle öffentlicher Stellungnahmen unterstützt diese Position; so wird auch für die Schaffung von Rechtsgrundlagen für derartige Ausnahmen vom Folterverbot plädiert.

Allerdings stellt Bundesinnenminister Otto Schily schnell unmissverständlich klar, dass das Folterverbot nicht in Frage gestellt werden dürfe. „Es gibt kein Halten mehr, wenn wir da wackeln. Wenn wir diese Dinge der Güterabwägung unterwerfen, landen wir auch wieder bei der Todesstrafe“ (Quelle: Der Spiegel 24.02.03).

In einer zweiten Phase wenden sich Verfassungsrichter und Bundestagsabgeordnete gegen jede Relativierung des Folterverbotes; der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes zieht seine Äußerung zurück. In den Medien melden sich auch Rechtswissenschaftler/innen zu Wort und beziehen sich vielfach auch auf die strafrechtliche Beurteilung des Vorgehens des Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten.

2 Der Kontext der Debatte

Auf den ersten Blick scheint das Verbot der Folter als elementarer menschenrechtlicher Standard zu den selbstverständlichen Grundfesten rechtsstaatlich verfasster Gesellschaften zu gehören. Dennoch wird eine Debatte um eine ausnahmsweise Zulässigkeit der Folter in den letzten Jahren auch in Staaten geführt, in denen man Folter als überwunden ansah.

International wird die Zulässigkeit von Folter vorrangig im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus diskutiert, etwa in Israel, den Vereinigten Staaten oder Spanien. Vielfach geht es dabei um die Folter zu präventiven Zwecken, also zur Verhinderung bevorstehender terroristischer Anschläge („ticking bomb“).

So gibt es in Israel seit längerer Zeit eine politische und gerichtliche Auseinandersetzung um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bestimmte Arten von Folter, der so genannte maßvolle physische Druck, gegen mutmaßliche Mitwisser/innen palästinensischer Terroranschläge rechtmäßig sind. Der Einsatz von Folter wird auch den spanischen Behörden im Umgang mit Verdächtigen der baskischen Terrororganisation ETA vorgeworfen. Gegen die Vereinigten Staaten wurden nach dem 11. September 2001 Foltervorwürfe laut, zum einen wegen der Behandlung der als ‚unrechtmäßige Kombattanten‘ in Vernehmungszentren wie Guantanamo Bay Festgehaltenen, zum anderen wegen der Auslieferung beziehungsweise von den USA gesteuerten Befragung von Terrorismusverdächtigen in Folterstaaten.

In Deutschland wurde die aktuelle Debatte nicht im Kontext von Terrorismus geführt. Hier war der Einzelfall einer Kindesentführung der Auslöser. Schon früher hatte es auch in Deutschland vereinzelt Stellungnahmen für die Zulässigkeit der präventiven Folter gegeben¹, die jedoch nicht auf einen der heutigen Reaktion vergleichbaren Widerhall gestoben waren.

3 Die Verankerung des absoluten Folterverbots im internationalen und deutschen Recht

Definition von Folter nach dem UN-Abkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe Art. 1 CAT: *“(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigenden Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.*

(2) Dieser Artikel lässt alle internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften unberührt, die weitergehende Bestimmungen enthalten.“

Das Verbot der Folter schützt die Würde einer Person, ihre Ehre, ihren Willen, letztlich ihre Seele. Folter gehört zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen und ist ein direkter Angriff auf die menschliche Würde. Denn Folter macht den Menschen zum Objekt und zielt darauf, seinen Willen zu brechen. Die Opfer von Folter tragen schwere Schäden davon. Das Folterverbot ist ein humanitärer Mindeststandard.

Das Verbot der Folter ist damit eines der zentralen Menschenrechte. Das wird bereits daran deutlich, dass es in zahlreichen **internationalen Übereinkommen und Erklärungen** festgeschrieben ist.

¹ So der damalige niedersächsische Ministerpräsident Albrecht 1976 in: Der Staat, Idee und Wirklichkeit. Grundzüge einer Staatsphilosophie, S. 174; sowie der Staatsrechtsprofessor Brugger in der Juristenzeitung 2000, S. 165-173: Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, der diese Meinung auch in der jüngsten Diskussion aufrechterhalten hat, vgl. seinen Beitrag: Das andere Auge, FAZ v. 10.03.03, 8.

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)*, der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBR)*, das *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (CAT)*, die *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)* und die *Europäische Grundrechtscharta (EGRC)* verbieten unmissverständlich Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Deutschland hat IPBR, CAT und die EMRK ratifiziert; damit werden ihre Vorschriften zu in Deutschland unmittelbar geltendem Recht.

Daneben ist das Folterverbot auch allgemein als Bestandteil des *Völkergewohnheitsrechts* anerkannt. Es ist damit nach Art. 25 des Grundgesetzes Bestandteil des Bundesrechts im Rang über dem einfachen Recht. Daher würde das Folterverbot in Deutschland auch dann gelten, wenn die Bundesrepublik keines der genannten Abkommen ratifiziert hätte.

Das Folterverbot im internationalen Recht

Art. 5 AEMR: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden.“

Art. 7 IPBR: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.“

Art. 2 CAT: „(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.“

Art. 3 EMRK: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Art. 4 EGRC: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Das Folterverbot gilt absolut, das heißt, es kann keine Ausnahme vom Verbot geben. Absolut geltende Verbote beziehungsweise Rechte stellen im System des Menschenrechtsschutzes die Ausnahme dar. Rechte und Interessen einer Person kollidieren häufig mit den Rechten und Interessen anderer Personen oder Gruppen; deshalb sind Rechte grundsätzlich in bestimmten, festgelegten Schranken einschränkbar, so dass beide Seiten zu einem Ausgleich gebracht werden können. Für absolute Verbote beziehungs-

weise Rechte gilt dies nicht; eine Einschränkung, das heißt, die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Abwägung mit anderen Rechten und Interessen ist bei ihnen nicht möglich.

Diese Abwägungsfreiheit des Folterverbotes gilt selbst für Extremsituationen, wie weitere Regelungen in den Verträgen zeigen. Sie legen fest, dass Ausnahmen vom absoluten Folterverbot in keinem Fall, weder in außergewöhnlichen Einzelfällen noch im Falle eines öffentlichen Notstandes zulässig sind. Darf das Folterverbot schon im Fall eines öffentlichen Notstandes nicht gelockert werden, so gilt dies erst recht für den Fall eines „privaten“ Notstandes, etwa im Fall Daschner.

Absolutheit des Verbotes

Art. 2 CAT: „(2) Außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.“

Art. 4 IPBR: „(1) Im Falle eines öffentlichen Notstandes (...) können die Vertragsstaaten (...) Verpflichtungen (...) außer Kraft setzen (...).“

(2) Auf Grund der vorstehenden Bestimmung dürfen die Artikel (...) 7 (...) nicht außer Kraft gesetzt werden.“

Art. 15 EMRK: „ (...) von Artikel 3 (...) in keinem Fall abgewichen werden.“

Im nationalen Recht verbietet es Art. 104 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ausdrücklich, festgehaltene Personen körperlich oder seelisch zu misshandeln. Dasselbe ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei folgt die Absolutheit des Folterverbotes im deutschen Verfassungsrecht aus seiner engen Verbindung zur Menschenwürde. Folter macht den Menschen zum Objekt und stellt daher in jedem Einzelfall eine Verletzung der unantastbaren Menschenwürde dar.

Das Folterverbot im Grundgesetz

Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG: „Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.“

Art. 2 Abs. 2 GG: „Jeder hat das Recht auf (...) körperliche Unversehrtheit.“

Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Auch § 136a der Strafprozessordnung (StPO) stellt klar, dass der Einsatz von Folter eine unzulässige Vernehmungsmethode ist, die zu einem absoluten Beweisverwertungsverbot führt. Die Folter durch einen Amtsträger ist im Strafgesetzbuch (StGB) mit erhöhten Strafdrohungen bewehrt: § 340 StGB (Körperverletzung im Amt), § 343 StGB (Aussagenerpressung). Zwar gilt § 136a StPO nur für Strafverfahren. Im Fall Daschner macht die hessische Polizei jedoch geltend, nicht zur Strafverfolgung (es gilt die StPO), sondern zur Gefahrenabwehr (es gilt das Landespolizeigesetz) gehandelt zu haben. § 136a StPO ist jedoch ein in Gesetzesform gegossener allgemeiner Rechtsgrundsatz, der für jegliches staatliches Handeln gilt. In der Rechtstradition der Aufklärung war dies so selbstverständlich, dass es der Gesetzgeber nicht für nötig hielt, diesen Grundsatz zu normieren; erst später wurde speziell für das Strafverfahrensrecht der § 136a zur Klarstellung eingefügt. Diesen allgemeinen Grundsatz bekräftigt zum Beispiel auch das Hessische Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung, wenn es in seinem § 12 Abs. 4 für die Befragung einer Person zur Gefahrenabwehr auf den § 136a StPO verweist.

4 Stellungnahme zu den derzeit diskutierten Ausnahmen vom Folterverbot

Trotz der absoluten Geltung des Folterverbotes im menschenrechtlichen Schutzsystem wurden in der derzeitigen Debatte verschiedene Grundlagen für eine Zulässigkeit in Einzelfällen diskutiert.

Folter zu präventiven Zwecken

In keinem der uns bekannten Debattenbeiträge ist vorgeschlagen worden, das absolute Verbot der Folter zum repressiven Zweck der Strafverfolgung, das heißt zur nachträglichen Aufklärung einer bereits begangenen Tat, zu lockern. Von vielen wurde dagegen die Frage aufgeworfen, ob Folter in Ausnahmesituationen zulässig sein könnte, wenn sie als einziges Mittel erscheint, um das Leben eines anderen Menschen zu retten. Es geht um Folter zu präventiven Zwecken, also zur Verhinderung einer bevorstehenden Tat.

Dies macht für die Rechtslage jedoch keinen Unterschied. Das Folterverbot umfasst auch Folter zu präventiven Zwecken, wie etwa die Definition von Folter in der UN-Antifolterkonvention (CAT) zeigt.²

Androhung von Folter

Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Androhung von Folter bereits vom Folterverbot umfasst ist. Betrachtet man die eben vorgestellte Definition von Folter, fällt darunter bereits die Androhung physischer Folter; denn bereits diese Ankündigung fügt dem/der Betroffenen schwere seelische Leiden zu. Die Androhung, den Willen eines Menschen, der sich einer staatlichen Übermacht ausgeliefert sieht, durch massive Zufügung von Schmerzen zu brechen, stellt eine schwere Verletzung der Menschenwürde dar.

Selbst wenn man diese nicht als Folter definiert, so ist das Androhen von Folter aber jedenfalls eine unmenschliche und erniedrigende und der Folter vergleichbare Handlung, die ebenso vom Schutz der Normen umfasst ist.

Andere nach der UN-Antifolterkonvention verbotene Handlungen

Art. 16 CAT: „(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Art. 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes, oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis begangen werden. (...)“

Güterabwägung mit den Rechten des/ der Gefährdeten (Notstandsargumentation)

Den Staat trifft die Pflicht, Menschenleben zu schützen. Ist es daher nicht gerechtfertigt, einen Menschen zu foltern, wenn dieser Mensch für den drohenden Tod eines anderen Menschen verantwortlich ist und nur dieser Mensch durch seine Aussage den drohenden Tod des anderen noch verhindern kann? Ist in solchen Fällen eine Güterabwägung zwischen dem Recht des Verdächtigen, nicht gefoltert zu werden, und dem Recht auf Leben des Bedrohten zulässig? Mit dieser Argumentation halten einige Folter im Ausnahmefall für rechtmäßig. Der Staat dürfe nicht neutral abseits stehen, wenn es um die Rettung von Menschenleben gehe; es treffe ihn eine Schutzpflicht gegenüber dem konkret bedrohten Leben.

² S. oben Seite 5.

Wie oben beschrieben, schließt die Absolutheit des Folterverbotes die Einräumung von Ausnahmen aus. Damit ist eine Güterabwägung mit den Gütern und Rechten des oder der Gefährdeten gerade nicht zulässig.

Die Absolutheit des Verbotes verdeutlicht zum einen sein Gewicht: Angesichts des Konzeptes der unverletzlichen Würde jedes Menschen, das den Menschenrechten zugrunde liegt, kann es durch nichts gerechtfertigt werden, den Willen eines Menschen mit physischer und psychischer Gewalt zu brechen.

Weiterer Hintergrund ist die besonders schutzbedürftige Situation von Menschen, die sich in der Gewalt eines übermächtigen Staates befinden. Aufgrund dieser Schutzbedürftigkeit besteht die besondere Gefahr, dass durch die Eröffnung von Ausnahmeregelungen und Abwägungen in unkontrollierbarer Weise in den Grauzonen des gerade noch und des gerade nicht mehr Zulässigen schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen würden.

Einführung gesetzlicher Ausnahmetatbestände vom Folterverbot

Von einigen wurde gefordert, Folter in eng umrissenen Ausnahmefällen gesetzlich zuzulassen, um das Leben von Menschen zu retten, wenn andernfalls mit ihrem sicheren Tod zu rechnen ist. Auch diese Position bezieht sich also auf eine Notstandsargumentation. Folter sei dann rechtmäßig, weil der ansonsten drohende Tod anderer Menschen aller Gerechtigkeit und den Schutzpflichten des Staates gegenüber dem menschlichen Leben widerspreche.

Im Allgemeinen stellt die Einführung gesetzlicher Rechtsgrundlagen ein Signal der Rechtsstaatlichkeit dar, weil zum einen wesentliche Grundrechtseingriffe durch das Parlament geregelt werden sollen, und gesetzliche Regelungen zum anderen die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns für die Bürger/innen erhöhen. Dagegen würde die gesetzliche Etablierung von Ausnahmen des Folterverbotes nicht staatliche Willkür verringern, sondern sie würde Räume für Willkür gerade eröffnen, da Folter ein Inbegriff staatlicher Willkür ist.

Wird eine individuelle Abwägung über den Einsatz von Folter durch eine solche Regelung ermöglicht, werden Grauzonen eröffnet, die durch das absolute Folterverbot gerade vermieden werden sollen.

Ohnehin ist eine ausdrückliche gesetzliche Folter-erlaubnis durch die völkerrechtlichen Grundlagen

ebenso wie durch das Grundgesetz ausgeschlossen. Kein Staat darf eine Norm erlassen, die zielgerichtet die Folter erlaubt, und sei es auch nur für extreme Ausnahmefälle.

Vergleich mit dem ‚finalen Todesschuss‘

In Polizeigesetzen einiger Bundesländer wurde eine Rechtsgrundlage für den so genannten finalen Todesschuss geschaffen. Damit wird die Polizei ermächtigt, als letztes Mittel zur Rettung des Lebens einer anderen Person auf eine/n Täter/in einen gezielten Todesschuss abzugeben.

Diese Ermächtigung wurde von einigen Stimmen herangezogen, um Ausnahmen vom Folterverbot zu begründen. Es sei immer noch ein milderes Mittel, jemanden zu foltern als zu erschießen. Wenn jemand erschossen werden dürfe, um Leben zu retten, sei auch die Folter zu diesem Zweck erlaubt.

Diese Argumentation trägt aus mehreren Gründen nicht:

Zum einen sind die zugrunde liegenden Situationen nicht zu vergleichen. Beim finalen Todesschuss wird durch die Tötung eines Menschen die Lebensgefahr für einen anderen Menschen unmittelbar beendet. Bei der Folter ist dieser Erfolg unmittelbar überhaupt nicht vorherzusehen (Hat die gefolterte Person überhaupt die vermuteten Kenntnisse? Gibt sie sie preis? Sagt sie unter dem Druck der Folter etwas Falsches?). Der Rettungsschuss beseitigt die Gefahr unmittelbar, die Folter gibt als ersten Schritt eine Information, die falsch sein kann.

Zum anderen lässt die Argumentation außer Acht, dass die Folter nach allen internationalen und nationalen Normen absolut ungesetzlich ist, die Tötung eines Menschen dagegen im internationalen Recht unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich sein kann. Das mag ein Wertungswiderspruch sein. Es ist aber auch nicht überzeugend, ein Übel (Folter) mit dem Argument zu erlauben, ein anderes Übel (Todesschuss) sei schließlich auch legitim.

5 Die individuelle Ebene: Strafrechtliche Beurteilung des Einzelfalls

Alle bislang geschilderten Erwägungen beziehen sich auf die Frage, ob der Staat und seine Organe foltern dürfen, ob es eine entsprechende Eingriffs-

befugnis für staatliche Folter gibt beziehungsweise ob es möglich wäre, durch Gesetz eine solche zu schaffen. Dies alles ist aufgrund des absoluten Folterverbotes und der Gründe, die dieses tragen, beziehungsweise ausgeschlossen.

Eine zweite Frage ist die nach der strafrechtlichen Beurteilung des/der folternden Beamten/in als Individuum – wie des Frankfurter Polizei-Vizepräsidenten. Diese beiden Ebenen sind in der bisherigen Diskussion in Deutschland nicht immer sauber getrennt worden.

Auch in der strafrechtlichen Beurteilung kann der Einsatz oder die Androhung von Folter niemals gerechtfertigt sein mit der Folge, dass die Handlung des Folterers als nicht rechtswidrig anzusehen wäre. Gerechtfertigt sind beispielsweise Notwehr- oder Nothilfmaßnahmen. Folter läuft den Grundlagen der deutschen Rechtsordnung zuwider und ist daher in jedem Fall rechtswidrig. Auch die UN-Antifolterkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten, jede versuchte oder vollendete Folterhandlung als Straftat zu verfolgen.

Verpflichtung zur Strafverfolgung von Folterern
Art. 4 CAT: „(1) Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für versuchte Folterung und für von irgendeiner Person begangene Handlungen, die eine Mittäterschaft oder Teilnahme an einer Folterung darstellen. (2) Jeder Vertragsstaat bedroht diese Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.“

Eine extreme Situation, in der ein/e Beamter/in in dem persönlichen Dilemma zwischen Folterverbot einerseits und der Bedrohung des Lebens anderer entscheiden muss und sich zu der rechtswidrigen Androhung oder gar Anwendung von Folter entschließt, kann daher strafrechtlich nur bei der Beurteilung der individuellen Schuld der Handelnden berücksichtigt werden. Dies müssen die Strafgerichte im Einzelfall tun, und dabei die spezifische individuelle Situation betrachten. Sie können zu dem Ergebnis kommen, dass die persönliche Schuld so gering ist, dass eine milde Verurteilung oder eine Verfahrenseinstellung angemessen sind.

Wir geben keine Stellungnahme dazu ab, wie diese Bewertung im Fall Daschners aussehen sollte. Das ist

Aufgabe des Strafgerichtes, das sich mit dem Fall befassen wird. Zu bisherigen Äußerungen gerade auch von Rechtswissenschaftlern zu der Frage von Daschners persönlicher Schuld geben wir folgendes grundsätzlich zu bedenken:

Beamte und Beamtinnen der Polizei, des Strafvollzuges, des Grenzschutzes etc. nehmen mit ihrem Amt eine staatliche Funktion wahr; von ihnen kann auch individuell erwartet werden, dass sie sich der Tragweite und der Berechtigung des absoluten Folterverbotes in besonderem Maße bewusst sind, und sie dürfen sich keineswegs leichtfertig darüber hinweg setzen.

Die absolute Geltung des Folterverbotes darf nicht von vornherein durch eine strafrechtliche Entschuldigung relativiert werden, indem die Handelnden davon ausgehen können, dass sie sich nicht strafrechtlich verantworten müssen. Staaten müssen das Folterverbot nicht nur durch ihre Gesetzgebung absichern, sie dürfen auch keine Räume schaffen, in denen Folter geduldet oder das Folterverbot in Frage gestellt wird.

UN-Ausschuss zur Verhütung der Folter zum Umfang der staatlichen Verpflichtung:

„Torture may in fact be of a systematic character without resulting from the direct intention of a Government. It may be the consequence of factors which the Government has difficulty in controlling, and its existence may indicate a discrepancy between policy as determined by the central Government and its implementation by the local administration. Inadequate legislation which in practice allows room for the use of torture may also add to the systematic nature of this practice.“³

6 Die Bedeutung der aktuellen Debatte

Trotz der unterschiedlichen Anknüpfungspunkte auf internationaler und deutscher Ebene – Terrorismusbekämpfung und Abwehr von Verbrechen gegen Kinder – fügen sich die Diskussionen um die Zulässigkeit von Folter in den gemeinsamen Kontext des Bestrebens nach mehr Sicherheit ein.

In beiden Fällen geht es um die Anwendung von Folter zur Abwendung vermuteter bevorstehender

³ Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 44 (A/48/44/Add.1), para. 39

Angriffe und Verbrechen, also um den präventiven Einsatz. Beide Konstellationen – terroristische Akte wie Verbrechen gegen Kinder – treffen ein Gefühl unabwägbarer, persönlicher Gefährdung in der Bevölkerung. In beiden Fällen scheinen die Bedrohungen zufällig, wenig greifbar – es kann jede/n treffen. Aktuelle Ereignisse werden daher emotionalisiert in einem Szenario allgemeiner Bedrohung reflektiert, das die Forderung nach mehr Effektivität polizeilicher Arbeit nahe legt.

Diese Forderung wird dabei weniger auf die Aufklärung von Verbrechen (Strafverfolgung) bezogen, sondern vielmehr auf deren Verhinderung. Sie führte in den letzten Jahren zur Eröffnung erweiterter Eingriffsbefugnisse, die als Erosion rechtsstaatlicher Prinzipien kritisiert worden ist. Denn Effektivität wird zunehmend gleichgesetzt mit dem Erfordernis, die Behörden müssten flexibel und ungehindert durch Verfahrensvorschriften reagieren können.

Dieser Schluss von größerer Flexibilität polizeilicher Maßnahmen und dem Abbau von Sicherungen für Verdächtige und mutmaßliche Mitwisser/innen auf größere Sicherheit für die Bevölkerung im Ganzen

kann täuschen. Denn Sicherheit muss auch begriffen werden als Sicherheit der Bürger/innen vor staatlichen Eingriffen. Diese Sicherheit vor dem Staat wird durch die Menschenrechte und die Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit geschützt. Das Argument des vorrangigen Opferschutzes um jeden Preis verfälscht diese Perspektive.

Die Auseinandersetzung um flexiblere und weitergehende staatliche Eingriffsbefugnisse zur Verbrechensprävention lässt sich also in Deutschland bereits über einen längeren Zeitraum verfolgen – als Stationen seien nur genannt der ‚Große Lauschangriff‘ und die Terrorismusbekämpfungsgesetze.

Eine neue Qualität erreichen sie mit der derzeitigen Debatte um die Zulässigkeit von Folter deswegen, weil zum ersten Mal von einem breiten Spektrum aus Politik, Justiz und Wissenschaft ein international und national absolut garantiertes Menschenrecht, eines der grundlegenden Standards des Menschenrechtsschutzsystems – das Recht, nicht gefoltert zu werden – zur Disposition gestellt wird.

28. April 2003